

"Angriff auf den Irak verstößt gegen das Völkerrecht"

Nato-Intervention in der Kosovo-Krise schuf Präzedenzfall / Von Professor *Christian Hillgruber*, Bonn

Für den Militärschlag der Vereinigten Staaten von Amerika gegen den Irak gibt es keine hinreichende völkerrechtliche Rechtfertigung. Er verstößt gegen das zwingende Verbot der Androhung und Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen, von dem es nur zwei Ausnahmen gibt: die legitime Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff - die gegenwärtig nicht in Rede steht - und militärischer Zwang, der im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen auf Ermächtigung des Sicherheitsrates ausgeübt wird.

Eine solche Ermächtigung fehlt: Die Resolution 1441 droht dem Irak zwar mit ernsthaften Konsequenzen bei mangelnder Kooperation mit den Waffeninspektoren der Vereinten Nationen; sie erlaubt aber noch nicht, diese Drohung wahr zu machen. Dazu bedürfte es einer ausdrücklichen Autorisierung durch den Sicherheitsrat in einer weiteren Resolution, die nicht zu Stande gekommen ist.

Dass sich die USA im vorliegenden Fall - scheinbar bedenkenlos - über das allgemeine Gewaltverbot als Fundament des geltenden Völkerrechts hinwegsetzen, erfüllt den Völkerrechtler mit tiefer Sorge um den Fortbestand der Völkerrechtsordnung. Bei aller Unvollkommenheit, die ihr anhaftet, gewährleistet sie doch ein Mindestmaß an Stabilität und Verlässlichkeit in den internationalen Beziehungen.

In diesem Zusammenhang gilt es allerdings daran zu erinnern, dass es 1999 während der Kosovo-Krise die Intervention der Nato gegen Jugoslawien war, die den Präzedenzfall für eigenmächtiges militärisches Eingreifen geschaffen hat: Damals bemühten sich die humanitär intervenierenden Mächte, zu denen neben den USA auch Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland zählten, nicht einmal um eine Ermächtigung des Sicherheitsrates zur Anwendung militärischer Gewalt gegen die Bundesrepublik Jugoslawien - wohlwissend, dass Russland und China ihr Veto einlegen würden.

Als Legitimation diente der gleiche, das Völkerrecht überspielende, moralische Rigorismus, der, damals von der deutschen Bundesregierung selbst propagiert, von ihr heute der amerikanischen Administration vorgeworfen wird. Hätten die Amerikaner ihr beabsichtigtes militärisches Eingreifen im Irak und die Forderung nach einem Regimewechsel konsequent mit der in der Tat brutalen, menschenverachtenden und international garantierte Menschenrechte gravierend verletzenden Diktatur des Saddam Hussein begründet, befänden sich die Mächte des Westens, die damals eine militärische Intervention befürworteten, heute gegenüber dem Irak ablehnen, in arger, selbst verschuldeter Argumentationsnot.

Die wechselnden Begründungen, die die USA geliefert haben - von der evidenten Verletzung der Abrüstungsverpflichtungen des Irak über die angebliche Kooperation der irakischen Regierung mit dem internationalen Terrorismus bis hin zur Menschenrechtslage im Irak - machen jedoch deutlich, dass ein Staat, der militärisch zu intervenieren gewillt ist, stets einen mehr oder weniger plausiblen Grund dafür finden wird. Umso wichtiger ist es, dass nach geltendem Völkerrecht kein Staat, auch keine Staatengruppe darüber allein entscheiden darf, sondern das alleinige Entscheidungsrecht des Sicherheitsrates gewahrt wird. Dieses Entscheidungsrecht stellt eine unentbehrliche verfahrensrechtliche Sicherung vor Alleingängen dar und muss deshalb erhalten bleiben.

Zu einer selbstgerechten moralischen Verurteilung der USA besteht gleichwohl kein Anlass. Schon gar nicht von deutscher Seite und am wenigsten für die Friedensbewegung, die in ihrer eigenen moralischen Rigorosität dem von ihr so heftig attackierten, in Verzerrung der

Wirklichkeit zum eigentlichen Bösewicht erklärten amerikanischen Präsidenten in nichts nachsteht. Auch sie teilt - in naiver Vereinfachung - die Welt in Gut und Böse ein, verschließt dabei die Augen davor, dass der Irak seinerseits das Völkerrecht kontinuierlich gebrochen hat, und ist, um der vermeintlich höheren Moral willen bisweilen ebenfalls bereit, bei ihren Aktionen das Recht und das Gewaltmonopol des Staates zu brechen.

Der Autor Professor Dr. *Christian Hillgruber* lehrt am Institut für Öffentliches Recht der Uni Bonn. Er befasst sich vor allem mit Völker- und Staatsrecht, dem institutionellen Europarecht und der Rechts- und Staatsphilosophie. Seiner Dissertation "Der Schutz des Menschen vor sich selbst" folgten Texte über die Anerkennung neuer Staaten und der Legitimität von Revolutionen. Am Samstag lesen Sie in der Position von Professor Klaus Lange, Leiter des Instituts für Transnationale Studien München, welche Gründe es für den Krieg geben kann.